



**Gemeinde Höchenschwand  
Landkreis Waldshut**

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über den Anschluss an  
die öffentliche Wasserversorgungsanlage und  
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
vom 06.11.2023**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 06.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 30.11.2015 beschlossen:

**§ 1**

§ 43 Absatz 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung – WVS wird wie folgt neu gefasst:

**§ 43 Abs. 1 und 2  
Verbrauchsgebühren**

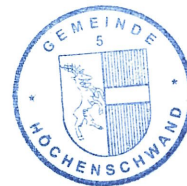
- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,57 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,57 Euro.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Höchenschwand, den 06.11.2023

  
Sebastian Stiegeler  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Gemeinde Höchenschwand  
Landkreis Waldshut**

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über den Anschluss an  
die öffentliche Wasserversorgungsanlage und  
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
vom 19.06.2023**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 19.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 30.11.2015 beschlossen:

**§ 1**

§ 48 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung – WVS wird wie folgt neu gefasst:

**§ 48 Abs. 2  
Fälligkeit**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden am 15.03, 15.06, 15.09 und 15.12 zur Zahlung fällig.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Höchenschwand, den 19. Juni 2023

Sebastian Stiegeler  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Gemeinde Höchenschwand  
Landkreis Waldshut**

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über den Anschluss an  
die öffentliche Wasserversorgungsanlage und  
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
vom 10.08.2020**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 10.08.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 30.11.2015 beschlossen:

**§ 1**

§ 36 der Wasserversorgungssatzung – WVS wird wie folgt neu gefasst:

**§ 36  
Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28)

**5,00 Euro.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Höchenschwand, den 10. August 2020

  
Sebastian Stiegeler  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Betriebsatzung**

### **für die Wasserversorgung**

der Gemeinde Höchenschwand

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 03. Dezember 2012 folgende Betriebsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Höchenschwand wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Höchenschwand“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- [(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3  
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

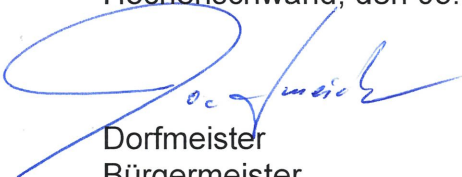
§ 4  
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 22. August 1994 jeweils mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höchenschwand, den 03. Dezember 2012



Dorfmeister  
Bürgermeister



**Gemeinde Höchenschwand  
Landkreis Waldshut**

**Satzung zur Änderung der  
Betriebsatzung für die Wasserversorgung  
vom 13.09.2021**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 13.09.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für die Wasserversorgung vom 03.12.2012 beschlossen:

**§ 1**

§ 3 der Betriebsatzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3**

***Wirtschaftsführung***

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetrieb Wasserversorgung erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetrieb beträgt 500.000 €.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Höchenschwand, den 13. September 2021

Sebastian Stiegeler  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Gemeinde Höchenschwand  
Landkreis Waldshut**

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über den Anschluss an  
die öffentliche Wasserversorgungsanlage und  
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
vom 16.12.2019**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 16.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 30.11.2015 beschlossen:

**§ 1**

§ 42 Absatz 1 der Wasserversorgungssatzung – WVS wird wie folgt neu gefasst:

**§ 42 Abs. 1  
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss	Qn	1,5 und 2,5	3,5 und 6,0	10	15	25	40
Dauerdurchfluss	Q3	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	40	63
	€/Monat	7,90	17,10	26,70	44,70	78,60	113,20

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Höchenschwand, den 16. Dezember 2019

Sebastian Stiegeler  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.